

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 20. Mai 1965  
zu Zl. 39 Gem. Ldw.  
Aussch. u. Verf. Aussch. u. Verfa.

## Ergänzung zum Motivenbericht

der Regierungsvorlage vom 15. Dezember 1964 (Zl. 39 des  
Gemeinsamen Landwirtschafts- und Verfassungsausschusses).

Der Landwirtschafts- und Verfassungsausschuß hat in seiner  
Sitzung vom 20. Mai 1965 folgende Änderungen bzw. Ergänzun-  
gen des von der Landesregierung beantragten Gesetzes vorge-  
nommen:

Die Z. 1 des Gesetzentwurfes erhält die Bezeichnung Z. 6,  
die Z. 2 die Bezeichnung Z. 8. Die unter diesen Ziffern  
beantragten Gesetzesbestimmungen bleiben unverändert.  
Neu aufgenommen wurden die Z. 1 bis 5 und Z. 7.

Die Z. 1 ( § 11 Abs. 4 und 5 ) beinhaltet eine Regelung der  
Übersiedlungskosten, da bisher die Frage des Ersatzes der  
erwachsenen angemessenen Auslagen und der Übersiedlungs -  
kosten nicht geregelt war. Die vorgeschlagenen Absätze 4  
und 5 des § 11 schliessen diese Lücke und sind jedenfalls  
geeignet, unbillige Härten und unerfreuliche Auseinander -  
setzungen auszuschliessen. Ähnliche Bestimmungen wurden be-  
reits in die Wiener Landarbeitsordnung aufgenommen.

Die Z. 2 ( § 14 Abs. 3 ) beinhaltet den Anspruch auf den ali-  
quoten Teil von Remunerationen, wenn das Dienstverhältnis  
während eines Jahres beginnt oder endet. Die NÖ. Landarbeits-  
ordnung schliesst bisher den Anspruch auf Aliquotierung aus,  
wenn das Dienstverhältnis aus Verschulden des Dienstnehmers  
endet. Diese Einschränkung stellt eine Schlechterstellung  
gegenüber dem Angestelltenrecht dar und steht im Gegensatz  
zur Spruchpraxis der Arbeitsgerichte für jene Betriebe, in

denen eine gesetzliche Regelung bisher fehlt. Die Remunerationen sind ein Lohnbestandteil und ist eine Kürzung des Lohnes bei Lösung des Dienstverhältnisses ungerechtfertigt.

Die Z. 3 ( § 30 Abs.1 und 2 ) behandelt die Neuregelung des Abfertigungsanspruches der Dienstnehmer. Die Prozentsätze der Abfertigung sollen an die Landarbeitsordnungen des Burgenlandes, Kärntens, Salzburgs und Wiens angeglichen werden. In der Steiermark besteht eine ähnliche zum Teil sogar weitergehende Regelung. Diese Neuregelung ist im Interesse der Angleichung an die Regelung in den anderen Bundesländern gerechtfertigt. Es erhalten zum Beispiel nach 40 Dienstjahren die Land- und Forstarbeiter im Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien 100 % des Jahresentgeltes, während sie in Niederösterreich bisher nur 85 % erhalten.

Wie im Angestelltengesetz, im Gutsangestelltengesetz und in der Kärntner und Wiener Landarbeitsordnung soll nunmehr die Abfertigung grundsätzlich bei Lösung des Dienstverhältnisses gebühren. Im neuen Absatz 2 sollen daher jene Fälle ausgenommen werden, in denen die Abfertigung nicht gebührt. Der Abfertigungsanspruch bei einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses wird hiedurch eindeutig geklärt.

Die Z. 4 ( § 32 lit.b und f ) beinhaltet eine Neufassung der Bestimmungen über die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstnehmers. Wie in den Bundesländern Burgenland, Salzburg, Oberösterreich, Tirol und Wien soll auch die Erreichung oder Überschreitung der für die vorzeitige Alterspension erforderlichen Altersgrenze einen Grund zum berechtigten vorzeitigen Austritt darstellen.

Wie schon bisher soll der Austritt einer Dienstnehmerin auch bei Geburt eines Kindes möglich sein. Die Frist, innerhalb der der Austritt zu erklären ist, soll jedoch auf 6 Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes ( § 75 h NÖ.LAO ) erstreckt werden. Vielfach ist die Dienstnehmerin erst nach Wiedereintritt der Arbeit in der Lage zu beurteilen, ob es ihr unter den geänderten Umständen möglich ist, weiterhin ihren Beruf auszuüben.

Die Z. 5 ( § 65 Abs.7 ) behandelt den zusätzlichen Urlaubsanspruch von Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes. Dieser soll in Anpassung an die Landarbeitsordnung von Kärnten, Salzburg, Steiermark und Wien auch dann gewahrt bleiben, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht um mindestens 50 % gemindert ist.

Die Z. 7 ( § 68 Abs.3 ) enthält eine Sonderbestimmung für Jugendliche über die Abfindung der Urlaubsanwartschaft, die in der bisherigen Fassung gefehlt hat. Sie erweist sich als notwendig, weil ein Jugendlicher bereits im ersten Dienstjahr Anspruch auf 24 Werkstage Urlaub hat.